

Amtlicher Teil

Nr. 494 Stellenausschreibung, Besetzung von Stellen für Lehrerinnen und Lehrer an Tiroler Fachberufsschulen

Nr. 495 Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Juni 2010 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Hall anlässlich der Veranstaltung „Haller Nightseeing 2010“ am 25. Oktober 2010

Nr. 496 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 7. Juni 2010, mit der an den Volksschulen Pfunds, Greit/Pfunds und Lafairs/Pfunds und an der Hauptschule Pfunds für das Ortspatrosinium ein Tag für schulfrei erklärt wird

Nr. 497 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck über die Zusammenfassung der Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete zu Hegebezirken

Nr. 498 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 31. Mai 2010 über eine geänderte Ferienregelung an den Pflichtschulen des Bezirkes Kufstein zur Erreichung von mehreren aufeinander folgenden schulfreien Tagen für das Schuljahr 2010/2011

Nr. 499 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 11. Juni 2010, mit der auf der B 164 Hochkönigstraße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird

Nr. 500 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 501 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 502 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 503 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 504 Kundmachung der Landesregierung vom 31. Mai 2010 über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen angeschlossenen Schülerheime

Nr. 505 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung für die Erweiterung der Beschneigungsanlage und die Errichtung des Speicherteiches „Goldried“ in Matri i. O.

Nr. 506 Offenes Verfahren: Lieferung von flüssigen Brennstoffen für Landesobjekte in den Bezirken Imst und Landeck

Nr. 507 Offenes Verfahren: Möbeltischlerarbeiten für die Neuerrichtung eines Behandlungstraktes im a. ö. Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol

Nr. 508 Verhandlungsverfahren: Dialyse Wasseraufbereitung Osmoseanlage für die Sanierung des Gebäudes Innere Medizin Nord der TILAK in Innsbruck

Nr. 494 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-4032/73

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung von Stellen für Lehrerinnen und Lehrer an Tiroler Fachberufsschulen

Das Land Tirol schreibt folgende Stellen für Lehrerinnen und Lehrer an Tiroler Fachberufsschulen zur Besetzung aus:

Fachtheoretischer Unterricht:

Tiroler Fachberufsschule für Installations- und Blechtechnik – Innsbruck

- Reife- und Diplomprüfung einer höheren Lehranstalt für Maschineningenieurwesen – Technische Gebäudeausrüstung und Energieplanung,
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung;

Die Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen höheren Schule wird ersetzt durch die

- Reife- und Diplomprüfung einer höheren Schule und die Lehrabschlussprüfung im entsprechenden Lehrberuf oder die
- Berufsreife- und Diplomprüfung und die Lehrabschlussprüfung im entsprechenden Lehrberuf.

Praktischer Unterricht:

Tiroler Fachberufsschule für Installations- und Blechtechnik – Innsbruck

- Meisterprüfung für Gas- und Sanitärtechnik und Heizungstechnik,
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Abschluss der Berufsausbildung.

Bewerbungen sind unter Anschluss eines Lebenslaufes mit ausführlicher Darstellung der Berufstätigkeit, der Zeugnisse über die Berufspraxis und eines Lichtbildes bis spätestens 25. Juni 2010 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, einzubringen (Tel. 0512/508-2562).

Nähere Informationen im Internet unter

<http://www.tirol.gv.at/themen/bildung/bildung/schwarzes-brett>

Innsbruck, 9. Juni 2010

Für die Landesregierung: Dr. Gappmaier

Nr. 495

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 10. Juni 2010 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Hall anlässlich der Veranstaltung „Haller Night- seeing 2010“ am 25. Oktober 2010

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 25. Oktober 2010 dürfen in der Stadtgemeinde Hall anlässlich der Veranstaltung „Haller Nightseeing 2010“ die Verkaufsstellen bis 24 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 496 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • 1d-72/13

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 7. Juni 2010, mit der an den Volksschulen Pfunds, Greit/Pfunds und Lafairs/Pfunds und an der Hauptschule Pfunds für das Ortspatroszinium ein Tag für schulfrei erklärt wird

Gemäß § 110 Abs. 5 lit. b in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 57/2008, wird verordnet:

An den Volksschulen Pfunds, Greit/Pfunds und Lafairs/Pfunds und an der Hauptschule Pfunds wird für das Ortspatroszinium der 29. Juni 2010 für schulfrei erklärt.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß

Nr. 497 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • 4-4448/23

VERORDNUNG

über die Zusammenfassung der Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete zu Hegebezirken

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck als Jagdbehörde I. Instanz ordnet gemäß § 50a Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41 (TJG 2004), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/2010, nach Anhören des Bezirksjägermeisters die Zusammenfassung der im Bezirk Landeck bestehenden, nach den §§ 4 und 5 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 festgestellten Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete zu den unter § 2 angeführten Hegebezirken an.

§ 2

Jagdgebiet(e):

Hegebezirk Landeck: Genossenschaftsjagd Landeck, Genossenschaftsjagd Fließ – linkes Innufer, Genossenschaftsjagd Tobadill, Eigenjagd Verbeilalpe, Eigenjagd Flathalpe, Genossenschaftsjagd Pians;

Hegebezirk Zams: Genossenschaftsjagd Stanz, Eigenjagd Prantauer, Genossenschaftsjagd Zammerloch, Eigenjagd Gedingstatt Zams, Eigenjagd Röteck, Eigenjagd Röttal, Eigenjagd Madau Parseier ÖBF, Eigenjagd Schönwies Schattseite, Eigenjagd Schönwies Nordseite, Eigenjagd Alpe Larsenn, Genossenschaftsjagd Garseil Starktal, Genossenschaftsjagd Zammerberg, Genossenschaftsjagd Zams Wiesberg;

Hegebezirk Vorderes Stanzertal: Genossenschaftsjagd Grins, Eigenjagd Agrargemeinschaft Grins, Eigenjagd Ochsenbergalpe Grins, Eigenjagd ärar. Kahlgestein Strengen und Grins, Genossenschaftsjagd Strengen, Eigenjagd Alpe Dawin, Eigenjagd Alpe Kleingfall, Eigenjagd Alpe Großgfall, Eigenjagd Zammer Maiswald, Eigenjagd Alpe Gampernun, Genossenschaftsjagd Flirsch, Genossenschaftsjagd Schnann, Eigenjagd Alpe Ganatsch;

Hegebezirk Hinteres Stanzertal: Genossenschaftsjagd Pettneu, Genossenschaftsjagd St. Anton Südseite, Genossenschaftsjagd St. Anton Sonnseite, Eigenjagd Renalpe, Eigenjagd Kahlgesteinsjagd St. Anton – Teil Rendl/II, Eigenjagd Tanunalpe, Eigenjagd Schönverwallalpe, Eigenjagd Faslfat, Eigenjagd Verwallalpe, Eigenjagd Fasul, Eigenjagd Roßfall, Eigenjagd Moostalalpe, Eigenjagd Kahlgesteinsjagd St. Anton – Teil Moostal/I, Eigenjagd Waldjagd Bundesforste Bifang, Eigenjagd Waldjagd Bundesforste Verwall, Eigenjagd Kahlgesteinsjagd St. Anton – Teil III, Eigenjagd Kahlgebirgsjagd Trostberg, Eigenjagd Alpe Maroi, Eigenjagd Alpe Arlberg;

Hegebezirk Vorderes Paznauntal: Genossenschaftsjagd See, Genossenschaftsjagd Stapf Versing, Eigenjagd Zainis Versing, Eigenjagd Stiel Medrig, Eigenjagd Hinterflath, Eigenjagd Gampertun, Genossenschaftsjagd Kappl Nordost;

Hegebezirk Mittleres Paznauntal: Genossenschaftsjagd Kappl Durrich, Eigenjagd Rifflerfernergebiet, Eigenjagd Diasalpe, Genossenschaftsjagd Kappl Nordwest, Eigenjagd ärar. Kahlgestein Kappl NW II, Eigenjagd Visnitz, Eigenjagd Kahlgebirge Kappl Südwest, Eigenjagd Schmidhochmais, Eigenjagd Vesul, Eigenjagd Ulmicher Wald;

Hegebezirk Hinteres Paznauntal: Eigenjagd Waldhof, Genossenschaftsjagd Ischgl Fimba, Genossenschaftsjagd Ischgl Madlein, Eigenjagd Agrargemeinschaft Ischgl – Schattseite, Eigenjagd Agrargemeinschaft Ischgl – Sonnseite, Eigenjagd Mutten Mattnal Teil Ischgl, Eigenjagd Bodenalpe, Eigenjagd Alpe Pardatsch – Idalpe, Eigenjagd Alpe Velill, Eigenjagd Paznauner Thaya, Eigenjagd Agrargemeinschaft Mathon, Eigenjagd Alpe Mutta, Eigenjagd Alpe Matnal, Eigenjagd Mutten Mattnal – Teil Mathon, Eigenjagd ärar. Kahlgestein Ischgl Bergle, Eigenjagd Alpe Larain, Eigenjagd Gemeindewald Larain, Eigenjagd Kahlgebirge Larain, Genossenschaftsjagd Galtür, Eigenjagd Alpe Schnapfenberg, Eigenjagd Scheibenalpe Galtür;

Hegebezirk Kaunergrat: Genossenschaftsjagd Fließ – rechtes Innufer, Genossenschaftsjagd Prutz, Genossenschaftsjagd Faggen, Genossenschaftsjagd Kauns, Genossenschaftsjagd Kaunerberg, Eigenjagd Kaunerberg der ÖBF;

Hegebezirk Kaunertal: Genossenschaftsjagd Kaunertal, Eigenjagd Alpe Gallruth, Eigenjagd Alpe Verpeil, Eigenjagd Birgalpe, Eigenjagd Fisslad Alpe, Eigenjagd Gepatsch West, Eigenjagd Gepatsch Ost, Eigenjagd Gepatsch Schafalpe, Eigenjagd Habmes, Eigenjagd Kaiserberg-Nassereinalpe, Eigenjagd Kreuzjochalpe, Eigenjagd Kuppalpe, Eigenjagd Langetsberg, Eigenjagd Madatschalpe, Eigenjagd Ochsenalpe, Eigenjagd Plangerossalpe, Eigenjagd Rostitzwald, Eigenjagd Röth, Eigenjagd Watzenbergalpe;

Hegebezirk Fendels, Ried und Tösens: Genossenschaftsjagd Fendels, Genossenschaftsjagd Ried, Eigenjagd Riederberg-Fendels, Genossenschaftsjagd Tösens, Eigenjagd Staatsjagd Tösens, Eigenjagd Tösner Bergle, Eigenjagd Staatsjagd Eggele der ÖBF;

Hegebezirk Ladis, Fiss und Serfaus: Genossenschaftsjagd Ladis, Eigenjagd Lader Urg, Eigenjagd Lader Heuberg, Eigenjagd Lader Heuberg Waldteil, Eigenjagd Masner, Genossenschaftsjagd Fiss, Genossenschaftsjagd Serfaus;

Hegebezirk Pfunds, Spiss und Nauders: Eigenjagd Radurschl der ÖBF, Eigenjagd Staatsjagd Finstermünz, Genossenschaftsjagd Pfunds Greit, Genossenschaftsjagd Pfunds St. Ulrichskopf, Genossenschaftsjagd Pfunds Kobl Hengst, Genossenschaftsjagd Pfunds Wand, Genossenschaftsjagd Pfunds Heuberg, Genossenschaftsjagd Spiss, Genossenschaftsjagd Nauders Teil I, Eigenjagd Nauders Labaun Pieng I, Genossenschaftsjagd Nauders Teil II, Eigenjagd Nauders Labaun Pieng II, Eigenjagd Goldsee, Eigenjagd Nauders Tief Pazal, Eigenjagd Alpe Zanders.

§ 3

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Landeck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Landeck, 9. Juni 2010

Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß

Nr. 498 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • Ic-61/117-2010

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Kufstein
vom 31. Mai 2010 über eine geänderte Ferien-
regelung an den Pflichtschulen des Bezirkes Kufstein
zur Erreichung von mehreren aufeinander folgenden
schulfreien Tagen für das Schuljahr 2010/2011**

Aufgrund der §§ 110 Abs. 8, 115 Abs. 2 und 116 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Schulkonferenz, des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates für Tirol verordnet:

§ 1

Im Schuljahr 2010/2011 werden

1. an den Volksschulen Auffach, Ebbs, Erl, Harland, Hinterthiersee, Kufstein/Sparchen, Kufstein/Stadt, Kufstein/Zell, Niederau, Niederndorf, Oberau, Reit am Berg, Reith im Alpbachtal und Thierbach, an den Hauptschulen Ebbs, Kufstein I, Kufstein II, Niederndorf, Reith im Alpbachtal und Wildschönau, am Sonderpädagogischen Zentrum Kufstein sowie an der Polytechnischen Schule Kufstein die Tage vom 22. Oktober 2010 bis einschließlich 29. Oktober 2010,

2. an den Volksschulen Aschau, Bad Häring, Breitenbach, Brixlegg, Bruckhäusl, Ellmau, Haus, Kirchbichl, Kramsach, Kundl, Scheffau und Schwoich, an den Hauptschulen Breitenbach, Brixlegg, Kirchbichl und Kundl, am Sonderpädagogischen Zentrum Brixlegg und an der Landessonderschule Kramsach sowie an der Polytechnischen Schule Brixlegg die Tage vom 25. Oktober 2010 bis einschließlich 29. Oktober 2010,

3. an der Volksschule Söll und an der Hauptschule Söll die Tage vom 25. Oktober 2010 bis 28. Oktober 2010,

4. an den Volksschulen Alpbach, Angath, Angerberg, Brandenberg, Inneralpbach, Münster, Radfeld, Walchsee, Wörgl I und Wörgl II, an den Hauptschulen Alpbach, Rattenberg, Wörgl I und Wörgl II, am Sonderpädagogischen Zentrum Wörgl und an der Polytechnischen Schule Brixlegg die Tage vom 27. Oktober 2010 bis einschließlich 29. Oktober 2010,

5. an den Volksschulen Landl und Vorderthiersee sowie an der Polytechnischen Schule Niederndorf die Tage vom 25. Oktober 2010 bis einschließlich 3. November 2010,

6. an den Volksschulen Breitenbach und Haus sowie an der Hauptschule Breitenbach der 7. Dezember 2010,

7. an den Volksschulen Ellmau und Kundl, der Hauptschule Kundl sowie an der Polytechnischen Schule Brixlegg der 7. Jänner 2011,

8. an den Volksschulen Mariastein, Oberlangkampfen und Unterlangkampfen, an der Hauptschule Langkampfen sowie an der Polytechnischen Schule Wörgl die Tage vom 30. Mai 2011 bis einschließlich 1. Juni 2011 für schulfrei erklärt.

§ 2

Die für schulfrei erklärten Tage sind

1. an den Volksschulen Auffach, Breitenbach, Ebbs, Ellmau, Erl, Harland, Haus, Hinterthiersee, Kufstein/Sparchen, Kufstein/Stadt, Kufstein/Zell, Kundl, Landl, Niederau, Niederndorf,

Oberau, Reit am Berg, Reith im Alpbachtal, Thierbach und Vorderthiersee, an den Hauptschulen Breitenbach, Ebbs, Kufstein I, Kufstein II, Kundl, Niederndorf, Reith im Alpbachtal und Wildschönau, am Sonderpädagogischen Zentrum Kufstein sowie an den Polytechnischen Schulen Brixlegg, Kufstein und Niederndorf in der Zeit vom 6. September 2010 bis einschließlich 10. September 2010,

2. an den Volksschulen Aschau, Bad Häring, Brixlegg, Bruckhäusl, Kirchbichl, Kramsach, Scheffau und Schwoich, an den Hauptschulen Brixlegg und Kirchbichl, am Sonderpädagogischen Zentrum Brixlegg sowie an der Landessonderschule Kramsach in der Zeit vom 7. September 2010 bis einschließlich 10. September 2010,

3. an den Volksschulen Alpbach, Angath, Angerberg, Brandenberg, Inneralpbach, Mariastein, Münster, Oberlangkampfen, Radfeld, Söll, Unterlangkampfen, Walchsee, Wörgl I und Wörgl II, an den Hauptschulen Alpbach, Langkampfen, Rattenberg, Söll, Wörgl I und Wörgl II, am Sonderpädagogischen Zentrum Wörgl sowie an der Polytechnischen Schule Wörgl in der Zeit vom 8. September 2010 bis einschließlich 10. September 2010 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2010 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Bidner

Nr. 499 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel • 4a-530/8

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
vom 11. Juli 2010, Zahl 4a-530/8, mit der
auf der B 164 Hochkönigstraße ein Fahrverbot
für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird**

Aufgrund des § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 93/2009, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs angeordnet:

§ 1

Auf der B 164 Hochkönigstraße von Straßenkilometer 56,251 in der Gemeinde Hochfilzen (Landesgrenze Salzburg/Tirol) bis Straßenkilometer 75,760 in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen (Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhängern, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Von diesem Fahrverbot nach § 1 sind ausgenommen:

a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen und von unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen;

b) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, die in den folgenden Gemeinden be- oder entladen, somit ihre Quelle oder ihr Ziel in den genannten Gemeinden haben:

- 1) Marktgemeinde St. Johann in Tirol,
- 2) Marktgemeinde Fieberbrunn,
- 3) Gemeinde Hochfilzen,
- 4) Gemeinde Leogang im Bundesland Salzburg;

c) Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung.

§ 3

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 21. Juli 2008, Zahl 4a-530/7, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann: Lengauer

Nr. 500 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/435-2010

VERORDNUNG

**des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Streetdance 3D“
(Constantin Film Holding GmbH, 2.967 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Die Eleganz der Madame Michel“
(Constantin Film Holding GmbH, 2.722 Laufmeter).

Innsbruck, 7. Juni 2010

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 501 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/447-2010

KUNDMACHUNG

**des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung eines Filmes**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 7. Juni 2010 wird gemäß § 2 Abs. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Das Bildnis des Dorian Gray“ (Filmladen, 3.020 Laufmeter).

Innsbruck, 7. Juni 2010

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 502 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ila-370/253

KUNDMACHUNG

**über die Ausschreibung
der Prüfung der Grundqualifikation
im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr**

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **3. August 2010** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **22. Juni 2010** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtig-

ung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zi. 15, Tel. 0512/508-2417 oder 2412, erhältlich.

Innsbruck, 8. Juni 2010

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 503 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ila-370/254

KUNDMACHUNG

**über die Ausschreibung
der Prüfung der Grundqualifikation
im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr**

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **14. September 2010** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **3. August 2010** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zi. 15, Tel. 0512/508-2417 oder 2412, erhältlich.

Innsbruck, 8. Juni 2010

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 504 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

KUNDMACHUNG

**der Landesregierung vom 31. Mai 2010
über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die
den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen
Fachschulen angeschlossenen Schülerheime**

Aufgrund des § 35 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995, wird verlautbart:

§ 1

**Heimkostenbeiträge
für Schülerinnen und Schüler
land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen**

(1) Die Höhe des einzuhebenden Heimkostenbeitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in einem öffent-

lichen Schülerheim einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule wird je Schülerin bzw. Schüler wie folgt festgesetzt:

- 1. Fachrichtung Landwirtschaft (FSL) monatlich € 280,-,
- 2. Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft (FSH) monatlich € 259,-.

Er beträgt daher in den einzelnen Schulstufen:

- a) für Schülerinnen und Schüler der dreistufigen Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft in der neunten Schulstufe (10 Internatsmonate) ... € 2.800,-, in der zehnten Schulstufe (8 Internatsmonate) € 2.240,-, in der elften Schulstufe (7 Internatsmonate) € 1.960,-,
- b) für Schülerinnen und Schüler der Fachschule der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft in der neunten Schulstufe (10 Internatsmonate) ... € 2.590,-, in der zehnten Schulstufe (10 Internatsmonate) ... € 2.590,-, in der elften Schulstufe (8 Internatsmonate) € 2.072,-.

(2) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler die Leistungen des Schülerheimes länger als fünf zusammenhängende Unterrichtstage nicht in Anspruch, so verringert sich der nach Abs. 1 einzuhebende Heimkostenbeitrag unbeschadet des Abs. 3 für jeden weiteren Unterrichtstag um € 6,50.

(3) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler an einer Schulveranstaltung teil, so verringert sich der nach Abs. 1 einzuhebende Heimkostenbeitrag für jeden Unterrichtstag, an dem infolge der Teilnahme der Schülerin/des Schülers an der Schulveranstaltung zumindest zwei Hauptmahlzeiten entfallen, um € 6,50.

(4) Für externe Schülerinnen und Schüler wird der Kostenbeitrag für Verpflegung, Betreuung, Studierplatz sowie die Nutzung von Freizeiteinrichtungen mit 50% des jeweils geltenden Heimkostenbeitrages je Monat festgesetzt.

§ 2

Heimkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler land- und forstwirtschaftlicher Berufsschulen

(1) Die Höhe des für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einer Schülerin/eines Schülers einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, die/der nach § 14 Abs. 3 oder 4 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen wird, einzuhebenden Heimkostenbeitrages wird mit € 66,90 je Woche festgesetzt.

(2) Hält sich eine Schülerin/ein Schüler, auf die/den die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht zutreffen, für einzelne Mittagsmahlzeiten im Schülerheim auf, so ist für jede von ihr/ihm dort eingenommene Mahlzeit ein Beitrag in der Höhe des vom Personal der Lehranstalt hierfür zu leistenden Beitrages einzuheben.

(3) Nimmt eine externe Schülerin/ein externer Schüler regelmäßig täglich mehr als eine Hauptmahlzeit an der Schule ein, so hat die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler einen anteiligen, pauschalen Kostenbeitrag von 50% des im § 2 Abs. 1 angeführten Betrages zu entrichten.

§ 3

Ausscheiden, Ausschluss

(1) Scheidet eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, die/der in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen ist, während des Unterrichtsjahres aus der Schule bzw. aus dem Schülerheim aus oder wird diese/dieser nach § 81 Abs. 1 oder 7 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes von der Schule bzw. vom Schülerheim ausgeschlossen, so gelangen folgende Heimkostenbeiträge für das Monat des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses zur Verrechnung:

Ausscheiden bzw. Ausschluss in der Zeit		zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 1 (1) bzw. (4)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (1) für interne Schülerinnen/ Schüler	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (4) für externe Schülerinnen/ Schüler		
vom	bis	Anteil	€ 259,- FSH	€ 280,- FSL	€ 139,50 FSH	€ 140,- FSL
1.	10.	1/3	€ 86,33	€ 93,33	€ 43,17	€ 46,67
11.	20.	2/3	€ 172,67	€ 186,67	€ 86,33	€ 93,33
21.	Ende des Monats	3/3	€ 259,-	€ 280,-	€ 129,50	€ 140,-

(2) Scheidet eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, die/der in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen ist, während des Unterrichtsjahres aus der Schule bzw. aus dem Schülerheim aus oder wird diese/dieser nach § 81 Abs. 1 oder 7 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes von der Schule bzw. vom Schülerheim ausgeschlossen, so erfolgt eine Rückerstattung des entrichteten Heimkostenbeitrages nach § 2 (1) und (3) anteilmäßig nach Tagen. Für die ersten sieben Kalendertage nach dem Ausscheiden erfolgt keine Rückerstattung (analog der Regelung für die Tiroler Landesberufsschülerheime GZl. IVa-9075/32 bzw. LWS 4311/33).

§ 4

Späterer Eintritt

(1) Wird eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangen folgende Beitragssätze für den entsprechenden Monat des Eintrittes zur Verrechnung:

Späterer Eintritt ins Schülerheim		zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 1 (1) bzw. (4)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (1) für interne Schülerinnen/ Schüler	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (4) für externe Schülerinnen/ Schüler		
vom	bis	Anteil	€ 259,- FSH	€ 280,- FSL	€ 129,50 FSH	€ 140,- FSL
1.	10.	3/3	€ 256,-	€ 277,-	€ 129,50	€ 140,-
11.	20.	2/3	€ 172,67	€ 186,67	€ 86,33	€ 93,33
21.	Ende des Monats	1/3	€ 86,33	€ 93,33	€ 43,17	€ 46,67

(2) Wird eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangt unabhängig vom Wochentag des Eintrittes der volle Heimkostenbeitrag nach § 2 (1) zur Verrechnung.

§ 5

Inkrafttreten

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Vorschriften treten mit 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung der Landesregierung über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die, den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen angeschlossenen Schülerheime, Bote für Tirol Nr. 633/2009, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 505 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-15.034/94

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung
der Beschneiungsanlage Goldried der Matreier
Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG**

Mit Bescheid vom 7. Dezember 2005, Zl. IIIa1-W-15.034/19 und IIIa1-W-5076/25, haben der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG, 6271 Uderns, für die Erweiterung der Beschneiungsanlage im Schigebiet Goldried durch die Errichtung, den Bestand und den Betrieb von weiteren Beschneiungsanlagen sowie des Speicherteiches „Goldried“ samt den hierzu erforderlichen Wasserbenutzungen unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen die wasserrechtliche (Spruchteil A) und naturschutzrechtliche Bewilligung (Spruchteil C) sowie für die erforderliche dauernde Rodung im Gesamtausmaß von 1.097 m² und die vorübergehende Rodung im Gesamtausmaß von 739 m² die forstrechtliche Bewilligung (Spruchteil B) erteilt.

Mit Schriftsatz vom 23. September 2009 hat die TASC Engineering GmbH, vertreten durch Dipl.-Ing. Martin Schuster, Adamgasse 15, 6020 Innsbruck, im Auftrag der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG für die mit dem zitierten Bescheid bewilligten Maßnahmen um die wasserrechtliche Überprüfung sowie um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für Abweichungen gegenüber dem Einreichprojekt angesucht.

Dem Ansuchen war das Ausfertigungsprojekt „Erweiterung der Beschneiungsanlage und Errichtung des Speicherteiches Goldried“ verfasst von der TASC Engineering GmbH, Adamgasse 15, 6020 Innsbruck, in mehrfacher Ausfertigung beigelegt.

Über das Ansuchen auf Feststellung der wasserrechtlichen Überprüfung und Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Bewilligung für die durchgeführten Änderungen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 27, 29, 99 Abs. 1 lit. c und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006, den §§ 6 lit. e, 29 Abs. 1 lit. b und 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 57/2007, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009, die mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 12. August 2010,

mit dem Zusammentritt

der Verhandlungsteilnehmer um 9 Uhr,

im Gemeindeamt der Marktgemeinde Matrei in Osttirol,

Rauterplatz 1, 9971 Matrei in Osttirol,

statt.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,

- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung des Vorhabens:

Einleitung:

Mit Bescheid vom 7. Dezember 2005, Zl. IIIa1-W-15.034/19 und Zl. IIIa1-W-5076/25, haben der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG die wasser-, naturschutz- und forstrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der gegenständlichen Beschneiungsanlage am Goldried erteilt.

Mit Schriftsatz vom 23. September 2009 hat die TASC Engineering GmbH, vertreten durch Dipl.-Ing. Martin Schuster, 6020 Innsbruck, im Auftrag der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG, vertreten durch die Matreier Goldried Bergbahnen GmbH, letztere vertreten durch die handelsrechtlichen Geschäftsführer Heinrich Schultz und Rudolf Hirschhuber, Kapfingerstraße 1, 6271 Uderns, um die wasserrechtliche Überprüfung sowie um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die durchgeführten Projektänderungen angesucht.

Allgemeine Angaben:

Die bewilligte Beschneiungsanlage Goldried umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile:

- Speicherteich „Goldried“ samt Einlaufbauwerk auf dem Gst. Nr. 910, GB 85103 Matrei i. O.-Land,
- Errichtung eines Zufahrtsweges zum Speicherstandort,
- Errichtung von Lawinerverbauungen (Stützverbauungen) am südostseitig an den Speicherteich anschließenden Hang für die Sicherung des Speicherteiches gegen Muren und Lawinenabgänge,
- Deponierung des von der Errichtung des Speicherteiches überschüssigen, für den Dammbau nicht zu verwendenden Aushubmaterials,

- Errichtung und Betrieb einer Schieberkammer auf dem Gst. Nr. 910, GB 85103 Matrei i. O.-Land, rund 150 m unterhalb des Speicherteiches „Goldried“.
- Errichtung und Betrieb der Pumpstation „Goldried“ auf dem Gst. Nr. 893, GB 85103 Matrei i. O.-Land, in der Wegböschung des bestehenden Weges zum Goldriedkessel. In dieser Pumpstation wurden neben den elektrischen Bauteilen zwei Hochdruckreiselpumpen (H = 360 m mit je 42,50 l/s) und eine Mitteldruckreiselpumpe (H = 130 m mit 80 l/s) eingebaut.
- Errichtung und Betrieb von insgesamt ca. 10.460 lfm Feldleitungen; diese unterteilen sich in die Feldleitungen „Berg“ zur Beschneigung der Pisten über 2.150 m. ü. A., in die Feldleitungen „Mitte“ zur Beschneigung der Pisten zwischen 2.000 und 2.150 m. ü. A. und in die Feldleitung „Tal“ zur Beschneigung der Abfahrt bis zur Happecklift-Talstation und zur Beschneigung der Talabfahrt bis zur DSB Talstation Goldried I; mit den Feldleitungen wurden auch die erforderlichen Strom-, Druckluft- und Steuerungskabel mitverlegt, Entlang der Feldleitungen erfolgte die Errichtung von Zapfstellen, die die Entnahme des Schnees ermöglichen. Zu den Feldleitungen zählt auch die Notentleerungsleitung in den Goldriedbach im Bereich der Talstation 4, SB Happeck, geändert ausgeführt.
- Errichtung und Betrieb der Druckreduzierstation „Happeck“ auf dem Gst. Nr. 641/19, GB 85103 Matrei i. O.-Land, mit Notentleerungsleitung vom Speicherteich,
- Errichtung und Betrieb einer UV-Desinfektionsanlage in der Pumpstation „Goldried“.

Kenndaten des Speicherteiches „Goldried“:

Gesamtinhalt Speicherteich:.....	89.000 m ³
Nutzbare Wassermenge:.....	89.000 m ³
Wasserfläche bei Vollstau:.....	12.420 m ²
Max. Dammhöhe:.....	14,00 m
Stauziel:.....	2.240,00 m
Freibord im Sommer:.....	1,00 m
Ausnahmestauziel im Winter:.....	2.240,50 m
Freibord im Winter:.....	1,00 m, bzw. 0,50 m zwischen 1. Oktober und 20. Dezember jeden Jahres
Dammneigung außen:.....	1:2
Kleinste Dammkronenbreite:.....	3,00 m
Höhe Dammkrone:.....	2.241,25 m

Projektsänderungen im Zuge der Erweiterung der Beschneigungsanlage Goldried:

Die Projektsänderungen sind in den Beilagen 20 und 21 des Ausführungsprojektes dargestellt. Es handelt sich im Wesentlichen um Abweichungen bei den Trassenführungen, Errichtung neuer Rohrleitungen oder die Ausführung von Rohrleitungen in anderen Dimensionen als ursprünglich geplant.

Entlang der Leitungsführungen wurden auch die Wasserentnahmestellen errichtet sowie die erforderlichen Energie- und Steuerungsleitungen mitverlegt.

In Abweichung zum eingereichten Projekt befindet sich die Einbaufäche für das Aushubmaterial aus dem unmittelbaren Speicherteichbereich auf einer Fläche östlich der 8 EUB Goldried, dargestellt im Katasterlageplan, Beilage 21 des Ausführungsprojektes, auf dem Gst. Nr. 910, GB 85103 Matrei i. O.-Land.

Berührte Grundstücke:

Die ausgeführten Anlagenteile berühren die nachfolgenden Grundstücke:

GB 85103 Matrei i. O.-Land: Gste. 638/23, 638/36, 640/1, 641/3, 641/4, 641/5, 641/7, 641/8, 641/9, 641/12, 641/14, 641/19, 641/20, 641/21, 641/22, 641/23, 641/24, 641/25,

641/26, 641/27, 641/28, 641/29, 641/48, 641/54, 641/79, 641/80, 641/82, 641/84, 653/2, 657/2, 658, 666, 701, 714/7, 715/1, 715/2, 717, 718, 720, 753, 754, 755, 757/1, 758/1, 773, 774/1, 776/2, 777, 780, 880/1, 885/2, 886, 891, 892/1, 892/2, 893, 894, 895, 897/1, 897/2, 898/1, 898/2, 899, 901, 902, 903, 904, 906, 908, 910, 1249, 4100/1, 4327, 4375 und 446,

nur durch Schneiflächen betroffen: Gste. 641/49, 641/51, 641/52, 641/81, 641/90, 641/91, 641/92, 655, 721/1 und 4374,

GB 85104 Matrei i. O.-Markt: Gste. 813 und 814.

Gegenüber dem im Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 7. Dezember 2005, Zahlen IIIa1-W-15.034/19 und IIIa1-W-5076/25, angeführten Liegenschaften wurden folgende Grundstücke zusätzlich berührt:

GB 85103 Matrei i. O.-Land: Gste. 638/23, 641/3, 641/4, 641/5, 641/12, 641/20, 641/28, 641/80, 653/2, 701, 717, 757/1, 758/1, 777, 780, 894, 902, 906, 908, 1249,

GB 85104 Matrei i. O.-Markt: Gste. 813 und 814.

Gegenüber dem Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 7. Dezember 2005, Zahlen IIIa1-W-15.034/19 und IIIa1-W-5076/25, werden folgende Grundstücke nicht mehr berührt:

GB 85103 Matrei i. O.-Land: Gste. 638/8, 638/9, 638/34, 640/2, 641/6, 641/53, 641/83, 643/4, 657/1, 664/3, 714/6, 714/8, 721/2, 722, 725/1.756/3, 757/2, 757/10, 774/2, 775, 776/1, 776/3, 880/3, 880/4, 885/1, 892/3, 892/4, 4102.

Eine genaue Beschreibung des Vorhabens und eine planliche Darstellung können dem Ausführungsprojekt „Erweiterung Beschneigungsanlage und Errichtung des Speicherteiches Goldried“ vom August 2009 samt Ergänzungen, verfasst von der TASC Engineering GmbH, 6020 Innsbruck, entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 064, und beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Matrei in Osttirol bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 4. Juni 2010

Für den Landeshauptmann: Dr. Hirn

Für die Landesregierung: Dr. Hirn

Nr. 506 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LV-A-19/5356

OFFENES VERFAHREN im Unterschwellenbereich

Lieferung von flüssigen Brennstoffen für Landesobjekte im Gebietslos 3 – Bezirke Imst und Landeck

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Christine Lechner, Tel. 0043/(0)512/508-2304, Fax 0043/(0)512/508-2305,

E-Mail: christine.lechner@tirol.gv.at

Auftragstyp: Lieferaufträge.

CPV-Code: 0913 5100-5.

Beschreibung des Auftrages: Lieferung von Heizöl extra leicht und Heizöl leicht für Landesobjekte in den Bezirken Imst und Landeck.

Ort der Leistungserbringung: Bezirke Imst und Landeck.

Leistungszeitraum: 17. August 2010 bis 30. Juni 2011.

Ergänzende Angaben: Es müssen alle angeführten Objekte angeboten werden.

Ende der Zuschlagsfrist: 12. Oktober 2010, 24.00 Uhr.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort auf der Homepage des Landes unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens Dienstag, den 13. Juli 2010, 11.30 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung (Zi.-Nr. A006), Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebotsöffnung findet im Anschluss im Landhaus 1 im 1. Stock, Zi.-Nr. A104, statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 14. Juni 2010.

Innsbruck, 10. Juni 2010

Für die Landesregierung: Kraiser

Nr. 507 • Gemeindeverband Innsbruck-Land
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol

OFFENES VERFAHREN/BAULEISTUNG im Oberschwellerbereich

Möbeltischlerarbeiten

Bauvorhaben: Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol, Neuerichtung eines Behandlungstraktes mit Funktionsanpassung im stationären Versorgungsbereich.

Die Angebotsunterlagen können ab Donnerstag, den 17. Juni 2010, im Sekretariat der Verwaltungsdirektion des Bezirkskrankenhauses Hall i. T., schriftlich bei Frau Annamaria Köll angefordert werden – E-Mail: annamaria.koell@bkh-hall.or.at

Nach Erhalt des Passwortes können die Unterlagen von der Homepage des Architekten <http://www.waldhart.info> kostenlos bezogen werden.

Schlussstermin für die Anforderung der Unterlagen: Dienstag, 3. August 2010.

Abgabetermin: Dienstag, 10. August 2010, 11 Uhr.

Abgabe der Angebote im Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol, Milser Straße 10, A-6060 Hall in Tirol, Verwaltungsdirektion – Sekretariat.

Die öffentliche Angebotseröffnung erfolgt unmittelbar anschließend im Sitzungszimmer der Verwaltung des Bezirkskrankenhauses Hall in Tirol.

Hall in Tirol, 10. Juni 2010

Nr. 508 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZl. 6033-34/1447-2010

VERHANDLUNGSVERFAHREN/ BAUAUFTRAG

mit vorheriger Bekanntmachung

Dialyse Wasseraufbereitung Osmoseanlage für die Sanierung der Inneren Medizin Nord (SIM Nord) – BKP-Nr. 252

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Dipl.-Ing. Uwe Handrich, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, 2. Stock, Fax +43/(0)50504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Technische Projektleitung der Auftraggeberin: Wagner & Partner Ziviltechniker GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Hüttler, Emil-Rathenau-Straße 3, A-4030 Linz, Tel. +43/(0)732/750983-358, E-Mail: office@ztz.at

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich im Internet unter <http://www.tilak.at>

Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 29. Juni 2010, 11 Uhr.

Teilnahmeanträge/Angebote sind an die oben genannte Kontaktstelle der öffentlichen Auftraggeberin, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und die Ausgabe der Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet auf der Seite <http://www.tilak.at>
Innsbruck, 10. Juni 2010

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 23,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck